

Kinder- und Jugendschutzordnung (KJSO) Sportverein Aschau e.V.

Der Sportverein Aschau e.V. bekennt sich zur besonderen Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Die Förderung von Kindern und Jugendlichen hat im Sportverein Aschau am Inn e.V. einen sehr hohen Stellenwert. Hierzu zählen neben der Hauptaufgabe der sportlichen und körperlichen Betätigung, Ausbildung sowie Förderung auch weitere Aufgaben wie:

- Freie Entfaltung der Persönlichkeit
- Gleichbehandlung (AGG): Keine Diskriminierung bezüglich ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Weltanschauung, Behinderung(en), des Alters, Geschlecht oder sexueller Orientierung
- Mitwirkung beim Schutz der Kinder und Jugendlichen vor gefährdenden Inhalten und Personen

Der Verein und seine Vereinsmitglieder verpflichten sich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Genauso wichtig ist es, unsere Verantwortlichen und im Verein tätigen Personen vor ungerechtfertigten Verdächtigungen oder Grenzverletzungen zu bewahren. Hierzu legt der Vereinsausschuss des Sportverein Aschau die nachfolgenden Regeln fest.

Diese Regeln gelten in allen Situationen wie Trainingsbetrieb, Wettkämpfe, Ferienfreizeiten, Ausflügen und Feierlichkeiten und schließen alle Geschlechter ein, unabhängig von sexueller Orientierung oder eigenen persönlichen Einordnungen.

§1 Risikoanalyse

Arten von Gewalt

(a) Machtmissbrauch

Unter Machtmissbrauch verstehen wir jede Form der Ausnutzung einer Machtposition zum eigenen Vorteil und zum Nachteil anderer. Im sportlichen Kontext kann dies beispielsweise durch Trainerinnen, Betreuerinnen oder Funktionärinnen geschehen, die ihre Autorität missbrauchen, um Sportlerinnen zu manipulieren, zu kontrollieren oder auszunutzen.

(b) Grenzverletzungen und Übergriffe

Grenzverletzungen sind Handlungen, die persönliche Grenzen überschreiten. Sie können unbeabsichtigt sein, resultieren oft aus fachlichen oder persönlichen Unzulänglichkeiten und sind durch Reflexion korrigierbar. Übergriffe hingegen sind bewusste Handlungen, die wiederholt oder massiv persönliche Grenzen verletzen. Sie missachten die Selbstbestimmungsrechte der betroffenen Person und sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts.

(c) **Körperliche (physische) Gewalt**

Körperliche Gewalt umfasst alle Formen der bewussten physischen Schädigung einer Person. Im Sport kann dies von übermäßig hartem Körperkontakt im Training bis hin zu gezielten Schlägen oder anderen Formen der körperlichen Misshandlung reichen.

(d) **Emotionale (psychische) Gewalt**

Emotionale Gewalt bezeichnet Verhaltensweisen, die die psychische Integrität einer Person verletzen. Dazu gehören verbale Angriffe, Demütigungen, Drohungen, Einschüchterungen oder soziale Isolation. Im sportlichen Kontext kann dies beispielsweise durch anhaltende Kritik, Bloßstellung vor der Gruppe oder Ausgrenzung geschehen.

(e) **Sexualisierte Gewalt**

Sexualisierte Gewalt umfasst jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Im Sport kann dies von anzüglichen Bemerkungen über unerwünschte Berührungen bis hin zu sexuellem Missbrauch reichen.

(f) **Digitale Gewalt**

Digitale Gewalt umfasst Handlungen, die über digitale Medien verletzen, bedrohen oder kontrollieren. Dazu zählen beleidigende Nachrichten, Cybermobbing, das unerlaubte Verbreiten von Bildern oder Videos, das Ausgrenzen über digitale Gruppen sowie das Ausspähen oder Manipulieren persönlicher Daten. Im sportlichen Umfeld kann digitale Gewalt entstehen, wenn digitale Kommunikationswege genutzt werden, um Druck auszuüben, Kinder zu isolieren oder ihre Privatsphäre zu verletzen.

Analyse der Akteure

Wir haben alle Personen und Gruppen identifiziert, die in unserem Verein aktiv sind oder mit ihm in Verbindung stehen. Dazu gehören:

- Vorstandsmitglieder und gewählte Funktionäre
- Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter
- Ehrenamtliche Helfer
- Trainer und Übungsleiter
- Sportler (Kinder, Jugendliche, Erwachsene)
- Eltern und Erziehungsberechtigte
- Externe Dienstleister (z. B. Reinigungskräfte, Hausmeister, Vereinsheime)
- Kooperationspartner (z. B. Schulen, andere Vereine)

Risikofelder

Im Rahmen der Risikoanalyse haben wir systematisch potenzielle Gefährdungssituationen in unserem Verein untersucht. Dabei haben wir beispielsweise folgende Aspekte berücksichtigt:

1. Nähe und Abhängigkeit

- Intensive Betreuungssituationen (z. B. Trainingslager/-camps, Auswärtsfahrten, Duschen)
- Machtgefälle zwischen Betreuungspersonen und Kindern/Jugendlichen

2. Fehlende Aufsicht oder klare Strukturen
 - Unklare Zuständigkeiten (z. B. wer ist ansprechbar bei Problemen?)
 - Intransparente Kommunikationswege
3. Mangelnde Qualifikation
 - Trainer, Übungsleiter und Ehrenamtliche ohne Schulung zu Kinderschutz oder Verhalten in Grenzsituationen
 - Geringes Bewusstsein für emotionale oder körperliche Grenzverletzungen
4. Digitale Kommunikation
 - Direkte Chats zwischen Vereinsangehörigen und Kindern/Jugendlichen
 - Unkontrollierte Nutzung von Social Media (z. B. Bildveröffentlichungen)
5. Unzureichende Prävention
 - Kein Ehrenkodex oder Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende
 - Keine regelmäßigen Schulungen oder Sensibilisierungen
6. Externe Gefahren
 - Unbefugte Personen auf dem Vereinsgelände
 - Vernachlässigung auf dem Heimweg oder auf Reisen

Ergebnis

Auf Basis der Ergebnisse wurde das Kinderschutzkonzept sowie nachfolgende Regeln erarbeitet und die jeweiligen Akteure mit Pflichten, Rechten und Verantwortlichkeiten versehen.

§2 Pflichten der Betreuungspersonen

(1) Gültigkeitsbereich:

(a) Diese Pflichten gelten für alle Trainer, Übungsleiter, fest zugeordnete Betreuer, für den Verein tätige Erziehungsberechtigte und Ehrenamtliche, welche regelmäßig Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

(b) Diese Kinder- und Jugendschutzordnung gilt für alle Personen, welche selbst das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(c) Der betreffende Personenkreis ist im Nachfolgenden als „Betreuungsperson“ bezeichnet.

(2) Jede Betreuungsperson verpflichtet sich nachzuweisen, dass sie geeignet sind Aufgaben im Kinder- und Jugendbereich zu übernehmen und dass insbesondere keine Verstöße gemäß §72a Abs. 1 SGB VIII vorliegen.

Hierzu muss **vor** Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden, welche max. 3 Monate alt sein darf. Es muss alle 5 Jahre erneut ein erweitertes Führungszeugnis oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden. Falls kein entsprechendes Dokument fristgerecht vorgelegt wird, darf die betreffende Person keine Tätigkeit im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren wahrnehmen.



Die Betreuungsperson kann ein erweitertes Führungszeugnis gemäß des Ablaufs in Anhang 2 beantragen.

(3) Sollten sich eine Betreuungsperson eines Vergehens schuldig machen, welches gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII relevant ist, verpflichtet sich diese unverzüglich ihre Tätigkeit im Verein von sich aus niederzulegen und den Vereinsvorstand darüber in Kenntnis zu setzen.

(4) Neben dem Nachweis der Unbedenklichkeit muss jeder Trainer, Übungsleiter, fest zugeordneter Betreuer, im Verein tätige Erziehungsberechtigte oder Ehrenamtliche die „Verhaltensrichtlinien für Trainer, Übungsleiter, Betreuer, Erziehungsberechtigte und Ehrenamtliche im Sportverein Aschau a. Inn e. V.“ lesen und unterzeichnen.

(5) Alle Betreuungspersonen nehmen regelmäßig an vom Verein angebotenen Schulungen teil.

(6) Alle im Verein tätigen Personen sind verpflichtet bei Grenzüberschreitungen diese aktiv bei den betreffenden Personen anzusprechen und gegebenenfalls den Vorstand darüber in Kenntnis zu setzen.

Dies bezieht sich insbesondere auf Vorkommnisse im Vereinsumfeld, kann jedoch auch bei Bekanntwerden von Vorkommnissen oder Kindswohlfährdung außerhalb des Vereins zutreffen.

§3 Pflichten des Vereins

Allgemeine Aufgabenverteilung

(1) Zur Unterstützung werden vom Verein Kinderschutzbeauftragte und/oder Vertrauenspersonen benannt. Es sollte jeweils mindestens eine weibliche und ein männliche Vertrauensperson zur Verfügung stehen.

(2) Folgende Grundprinzipien werden für die Rollen im Verein vorgesehen:

- **Vereinsvorstand:** Rechtlich verantwortlich, gibt Rahmen für Schutzkonzept vor und setzt Konsequenzen und Maßnahmen daraus um.
Kontrolliert regelmäßig Status der Beschäftigtenliste inkl. Vorlagepflicht für Führungszeugnisse.
- **Kinderschutzbeauftragte/r:** Fachlicher Experte, der inhaltlich das Thema Kinder- und Jugendschutz ausarbeitet.
- **Vertrauenspersonen:** Erste Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche, Eltern, Trainer und allgemein Vereinsmitglieder. Insbesondere für vertrauliche Gespräche.
Führen keine eigenen Ermittlungen durch, sondern übergeben die Thematik möglichst schnell an Vereinsvorstand oder externe Fachstellen.
- **Abteilungsleiter/Jugendleiter:** Unterstützen alle oben genannten Funktionen in der Ausübung ihrer Aufgaben. Verantwortlich für die Einholung von Führungszeugnissen.

(3) Eine detaillierte Aufgabenverteilung zwischen diesen Rollen ist in Anhang 3 aufgeschlüsselt.



Verwaltung der Führungszeugnisse

- (1) Der Verein, dessen Vorstand sowie alle Abteilungs- und Jugendleiter verpflichten sich, die in der Kinder- und Jugendschutzordnung festgelegten Regeln aktiv zu unterstützen und deren Einhaltung jederzeit einzufordern.
- (2) Der Vereinsvorstand führt unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen eine Liste der Betreuungspersonen zum Nachweis der Unbedenklichkeit. In dieser Liste werden folgende Daten erfasst: Name, Abteilung, Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses, Kennzeichen ob Eintragungen im Rahmen des §72a Abs. 1 SGB VIII vorhanden sind bzw. Zweifel an der Unbedenklichkeit bestehen. Das Führungszeugnis verbleibt nicht beim Verein, sondern der Eigentümer erhält dieses auf Verlangen wieder zurück.
- (3) Spätestens alle 5 Jahre muss zur Überprüfung der Unbedenklichkeit ein neues Führungszeugnis oder eine neue Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden. Hierzu prüft der Vereinsausschuss regelmäßig die Liste auf veraltete Stände und lässt über den jeweiligen Abteilungsleiter oder Jugendleiter von der Betreuungsperson ein aktuelles Dokument vorlegen.
- (4) Der Verein unterstützt die Betreuungsperson bei der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß dem Ablauf in Anhang 2.

Umgang mit Verdachtsfällen

- (1) Sollte ein Abteilungs- oder Jugendleiter davon Kenntnis erlangen, dass sich eine Betreuungsperson eines Vergehens schuldig gemacht hat, welches gemäß §72a Abs. 1 SGB VIII relevant ist, verpflichtet sich dieser unverzüglich den Vereinsvorstand und/oder Vertrauenspersonen darüber in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt bei vergleichbaren Missständen oder grober Nichtbeachtung der Kinder- und Jugendschutzordnung, welche zwar juristisch nicht erfasst wurden, jedoch Zweifel an der Unbedenklichkeit der Betreuungsperson im Umgang mit Kindern oder Jugendlichen aufwerfen. Dies betrifft hauptsächlich Ereignisse innerhalb der Vereinstätigkeit, kann aber auch bei Ereignissen außerhalb des Vereins angezeigt sein. Eine entsprechende Meldung kann sowohl schriftlich als auch mündlich geschehen.
- (2) Der Vereinsvorstand leitet je nach Sachlage gebotene Gegenmaßnahmen gemäß §5 dieser Kinder- und Jugendschutzordnung ein.

Allgemeine Pflichten

- (1) Das Schutzkonzept wird mindestens einmal jährlich durch den Ausschuss überprüft und bei Bedarf angepasst.
- (2) Der Verein stellt regelmäßig entsprechende Schulungsangebote zur Verfügung. Schulungen werden dokumentiert.
- (3) Eltern und Verein tragen gemeinsam Verantwortung für den Kinderschutz. Wir verpflichten uns als Verein, die Eltern kontinuierlich zu informieren, einzubeziehen und ihnen unterstützend zur Seite zu stehen. Gleichzeitig erwarten wir von den Eltern, dass sie sich aktiv beteiligen und ihre Rolle in der Prävention wahrnehmen.



§4 Beschwerdemanagement

(1) Jede Person hat das Recht, unangenehme Situationen oder unangebrachte Verhaltensweisen zu melden oder Beschwerden einzureichen.

(2) Alle Beschwerden werden ernst genommen, bearbeitet und dokumentiert. Das Vorgehen garantiert absolute Vertraulichkeit.

(3) Eine Meldung kann auf folgenden Wegen erfolgen:

(a) Per E-Mail an kinderschutz@sv-aschau.de

(b) Telefonisch oder Nachricht (WhatsApp) an die Festnetznummer des Sportverein Aschau

(c) Anonym in den Briefkästen des Sportverein Aschau (Schulstraße 3) oder den Beschwerdekasten beim Fußballplatz.

(d) Persönlich beim Vorstand oder bei den Vertrauenspersonen (Kontakte siehe Infocenter)

Das im Infocenter zur Verfügung gestellte Beschwerdeformular befindet sich in Anhang 4 dieses Konzeptes.

(4) Beschwerden können unter anderem eingereicht werden bei:

- Anzeichen von Vorkommnissen, Verdachtsfällen, Gewalt oder Kindeswohlgefährdung
- Grenzüberschreitendes Verhalten
- Missachtung eigener persönlicher Rechte
- Trainer, Übungsleiter oder Ehrenamtliche halten sich nicht an den Verhaltenskodex

§5 Rechte von Kindern und Jugendlichen und deren Beteiligung

(1) Der Verein verpflichtet sich, Kinder und Jugendliche altersgerecht am Kinderschutz zu beteiligen. Ihre Rückmeldungen, Ideen und Hinweise werden systematisch erfasst und in die Gestaltung und Weiterentwicklung der Schutzmaßnahmen einbezogen.

§6 Interventionsplan

Grundsätze des Interventionsplans

(1) Der Sportverein Aschau wird bei Vorkommnissen, Meldungen oder Regelverletzungen tätig. Hierzu ist der unten im Diagramm dargestellte Ablauf einzuhalten.

(2) Über die Notwendigkeit und Einleitung von Interventionen und Gegenmaßnahmen aus diesem Interventionsplan entscheidet alleinig eine Interventionsgruppe gemäß Aufgabenverteilung in Anhang 3. Abteilungen und deren Abteilungsausschüsse allein sind nicht berechtigt diese Maßnahmen einzuleiten, helfen jedoch bei der Durchsetzung mit.

(3) Insbesondere unter folgenden Umständen sind Maßnahmen einzuleiten:

(a) Es ergeben Zweifel an der Unbedenklichkeit einer Betreuungsperson oder es sind Eintragungen im Führungszeugnis nach §72a Abs. 1 SGB VIII vorhanden.

(b) Es wird weder ein erweitertes Führungszeugnis noch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt vor Aufnahme der Tätigkeit bzw. fristgerecht zur Erneuerung nach 5 Jahren.

(c) Vorkommnisse im Rahmen des Sportbetriebs.

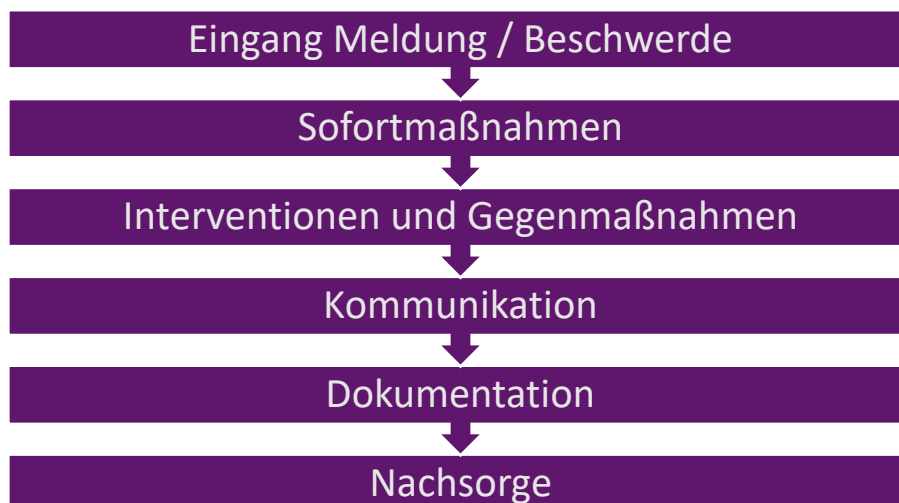
(d) Selbiges kann auch für Vorkommnisse oder allgemeine Kindswohlgefährdungen gelten, welche außerhalb des Sportbetriebs des Vereins auffällig oder einer im Verein tätigen Person bekannt werden, beispielsweise im familiären, schulischen oder sonstigen sozialen Umfeld.

(e) Meldungen gemäß §4 Beschwerdemanagement.

(4) Aus diesen genannten und vergleichbaren Umständen müssen bzw. können unter anderem diese vereinsinternen Konsequenzen folgen:

- Zwingend ist, dass die betreffende Person nicht berechtigt ist im Sportverein Aschau e.V. Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu haben. Die Vereinsverantwortlichen sorgen dafür, dass die betreffende Person entsprechend an der weiteren Ausübung dieser Tätigkeit gehindert wird.
- Möglicherweise kann ein Tätigkeitsverbot für weitere Aufgaben im Verein verhängt werden.
- Möglicherweise kann ein Vereinsausschlussverfahren gemäß Satzung initiiert werden.
- Je nach Sachlage können vom Vereinsvorstand auch weitere Maßnahmen erwogen werden.

Ablauf des Interventionsplans



Sofortmaßnahmen:

- Schutz der betroffenen Person: Betroffene Person aus der Situation herausnehmen; ggf. Eltern hinzuziehen

- Kontaktabbruch zur beschuldigten Person: Beschuldigte Person ist sofort vom Trainings- oder Spielbetrieb freizustellen
- Dokumentation mit Meldeformular (Anhang 4)
- Meldung: geht sofort an den Vorstand; bei akuter Gefahr: Polizei 110 oder Jugendamt

Vorgehen bei Interventionen und Gegenmaßnahmen:

1. Es wird eine Interventionsgruppe gebildet, der Kreis der einzubindenden Personen wird möglichst klein gehalten. Daher besteht diese aus:
 - dem Vereinsvorstand (mindestens 2 Personen),
 - der/dem/den Kinderschutzbeauftragten,
 - den Vertrauenspersonen,
 - bei Bedarf der Abteilungsleitung.
2. Im ersten Schritt prüft die Interventionsgruppe die Sachlage und führt gegebenenfalls ein Gespräch mit den beteiligten Personen.
3. Sollte sich ein Verdacht als haltlos herausstellen, ist die betreffende Person vollständig zu rehabilitieren, indem durch den Vorstand eine sowohl klare und transparente Klarstellung gegenüber den informierten Stellen/Teams erfolgt, als auch gleichzeitig der notwendige Datenschutz gewahrt wird.
4. Falls hingegen eine der oben genannten Konsequenzen notwendig wird, informiert der Vorstand schriftlich und persönlich die betreffende Person. Falls diese nicht freiwillig ihre Tätigkeit entsprechend anpasst, werden der betreffende Abteilungsleiter und Jugendleiter zusätzlich informiert, um die Durchsetzung der Konsequenz zu unterstützen.
5. Im Konfliktfall zieht der Verein professionelle Unterstützung und Hilfe hinzu (siehe Anhang 1). Hierzu werden auch die Inhalte im „Leitfaden zur Intervention“ der Deutschen Sportjugend genutzt (Link siehe Anhang 1).
6. Sollte sich dadurch die Person immer noch nicht aus ihren Aufgaben zurückziehen, ist diese gemäß den Satzungsbestimmungen vom Verein auszuschließen. Den Antrag hierzu stellt in den oben genannten Fällen der Vereinsvorstand.
7. Die Kompetenz des Sportvereins Aschau endet mit dem Vereinsausschluss – für weitergehende (externe) Maßnahmen übergibt der Vereinsvorstand die Angelegenheit an geeignete Stellen (beispielsweise Jugendamt oder Strafverfolgungsbehörden).

Folgende Grundsätze gelten bei der Festlegung von Maßnahmen und Interventionen:

- Einzelne Personen oder allgemein alle Betreuungspersonen im Sportverein Aschau müssen vor haltlosen Behauptungen und Verdächtigungen geschützt werden.
- Ruhe bewahren, besonnen handeln und eigene rechtliche, fachliche und emotionale Grenzen beachten.
- Voreilige Schlussfolgerungen, Vorverurteilungen oder einseitige Interpretationen von Geschehnissen vermeiden.
- Einen respektvollen Umgang und wertschätzende Grundhaltung allen Beteiligten gegenüber zeigen.
- Vertraulicher Umgang mit Informationen von allen Beteiligten.
- Die Polizei sollte erst nach Beratung durch Fachpersonal eingeschaltet werden, außer es besteht unmittelbare Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen.



Kommunikation

Die Kommunikation wird entsprechend des Sachverhalts angemessen gestaltet. Dabei gelten folgende Grundsätze:

(a) Vereinsintern

- Nur die Interventionsgruppe erhält vollständige Informationen
- Abteilungsleitung wird informiert, aber ohne Details
- Trainerteam erhält nur notwendige Hinweise

(b) Extern

- Nur eine Person kommuniziert nach außen (Vorstand)
- Keine Details zu Betroffenen oder Beschuldigten
- Keine Spekulationen
- Keine Aussagen in Messenger-Gruppen oder Social Media

(c) Eltern

- Eltern der betroffenen Person werden zeitnah informiert
- Eltern der beschuldigten Person nur, wenn notwendig und rechtlich zulässig

Dokumentation

(1) Alle eingeleiteten und durchgeführten Maßnahmen sind zu protokollieren. Zur Dokumentation kann das Meldeformular aus Anhang 4 oder die Vorlage der DSJ genutzt werden.

(2) Zugriff erhält nur der Vorstand und die Interventionsgruppe. Auf Verlangen sind diese den Strafverfolgungsbehörden oder Jugendämtern vorzulegen.

Nachsorge

Folgende Aspekte sollten bei der Nachsorge sowie längerfristigen Vereinsplanung berücksichtigt werden:

(a) Unterstützung der betroffenen Person

- Gesprächsangebote, Vermittlung an Beratungsstellen, Begleitung durch Vertrauensperson
- Sicherstellung, dass die Person weiter am Sport teilnehmen kann (wenn gewünscht)

(b) Unterstützung der Mannschaft / Gruppe

- Aufarbeitung ohne Details
- Stärkung der Gruppenregeln
- Präventionsgespräch

(c) Unterstützung der Trainer oder Übungsleiter

- Entlastungsgespräch
- Klärung der Rollen
- Schulungen

(d) Strukturelle Maßnahmen

- Überprüfung der Abläufe
- Anpassung der Regeln (z. B. Kabinen, Fahrten, digitale Kommunikation)
- Ergänzung oder Überarbeitung des Schutzkonzepts bzw. dessen einzelner Inhalte



§7 Inkrafttreten

(1) Diese Kinder- und Jugendschutzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss des Vereinsausschusses am 15.07.2026 in Kraft.

(2) Sofern die Kinder- und Jugendschutzordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

(3) Bei Verstößen gegen die Kinder- und Jugendschutzordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

Das Original dieser Kinder- und Jugendschutzordnung ist von folgenden Mitgliedern unterzeichnet:

Volk Johannes	1. Vorsitzender	
Höpfinger, Andreas	2. Vorsitzender (Geschäftsführer)	
Langrieger, Manuela	Schatzmeisterin	
Rappensperger, Karola	Schriftführerin	
Erber, Sebastian	Abteilungsleiter Badminton	
Wehrle, Christian	Abteilungsleiter Fußball	
Schebesta, Michael	Abteilungsleiter Kegeln	
Hiebel, Helmut	Abteilungsleiter Tae Kwon Do	
Salzeder, Georg	Abteilungsleiter Tennis	
Sättler, Claudia	Abteilungsleiterin Turnen	
John, Armin	Abteilungsleiter Volleyball	
Harwalik, Alfred	Abteilungsleiter Wintersport	
Duschek, Doris	Beisitzerin	
Höpfinger, Gerhard	Beisitzer	
Kölbl, Andreas	Beisitzer	
Weyrich, Christian	Beisitzer	
Wimmer, Andreas	Beisitzer	



Anhang 1: Anlaufstellen für professionelle Unterstützung und Beratung

Leitfaden zur Intervention der Deutschen Sportjugend:

https://static-dsj-de.s3.amazonaws.com/Publikationen/PDF/Safe_Sport_Handlungsleitfaden_12.23_interaktiv.pdf

<https://www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz/downloadbereich-arbeitshilfen-und-materialien>

Jugendamt Mühldorf

Töginger Straße 18
84453 Mühldorf am Inn
Telefon: 08631/699-0
www.lra-mue.de

Angebot unter anderem:

Anonyme Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte bei allen Fragen rund um den Kinderschutz

Meldeformular bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Speziell zum Kinderschutz: <https://www.lra-mue.de/familie-soziales-senioren-auslaenderwesen/jugend-und-familie/kinderschutz>

Caritas Mühldorf

Münchener Straße 52
84453 Mühldorf am Inn
Telefon: 08631/3763-0
www.caritas-muehldorf.de

Angebot unter anderem:

Anonyme Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte bei allen Fragen rund um den Kinderschutz

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (Telefon: 08631/3763-30)

Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch

www.hilfe-portal-missbrauch.de

Angebot unter anderem:

Hilfe-Telefon: 0800 22 55 530

Suche nach Beratungsangeboten nach PLZ

Fragen und Antworten zum Thema Sexueller Missbrauch

Auflistung von Hilfeangeboten

Bayerische Sportjugend / Deutsche Sportjugend

www.bsj.org / www.dsj.de



Leistungen:

Prävention sexualisierter Gewalt, insbesondere im Sport: <https://bsj.org/startseite/verein/psg/>
Broschüre zum Thema „Einbindung der Eltern in die Präventionsarbeit zum Schutz vor Gewalt“:
<https://www.dsj.de/publikation/detailseite/safe-sport-einbindung-der-eltern-in-die-praeventionsarbeit-zum-schutz-vor-gewalt-1>

Jugend- und Sozialarbeiter an Grundschule Aschau

<https://gs-aschau.de/beratung/>

Allgemeine weitere Informationsquellen und Beratungsstellen:

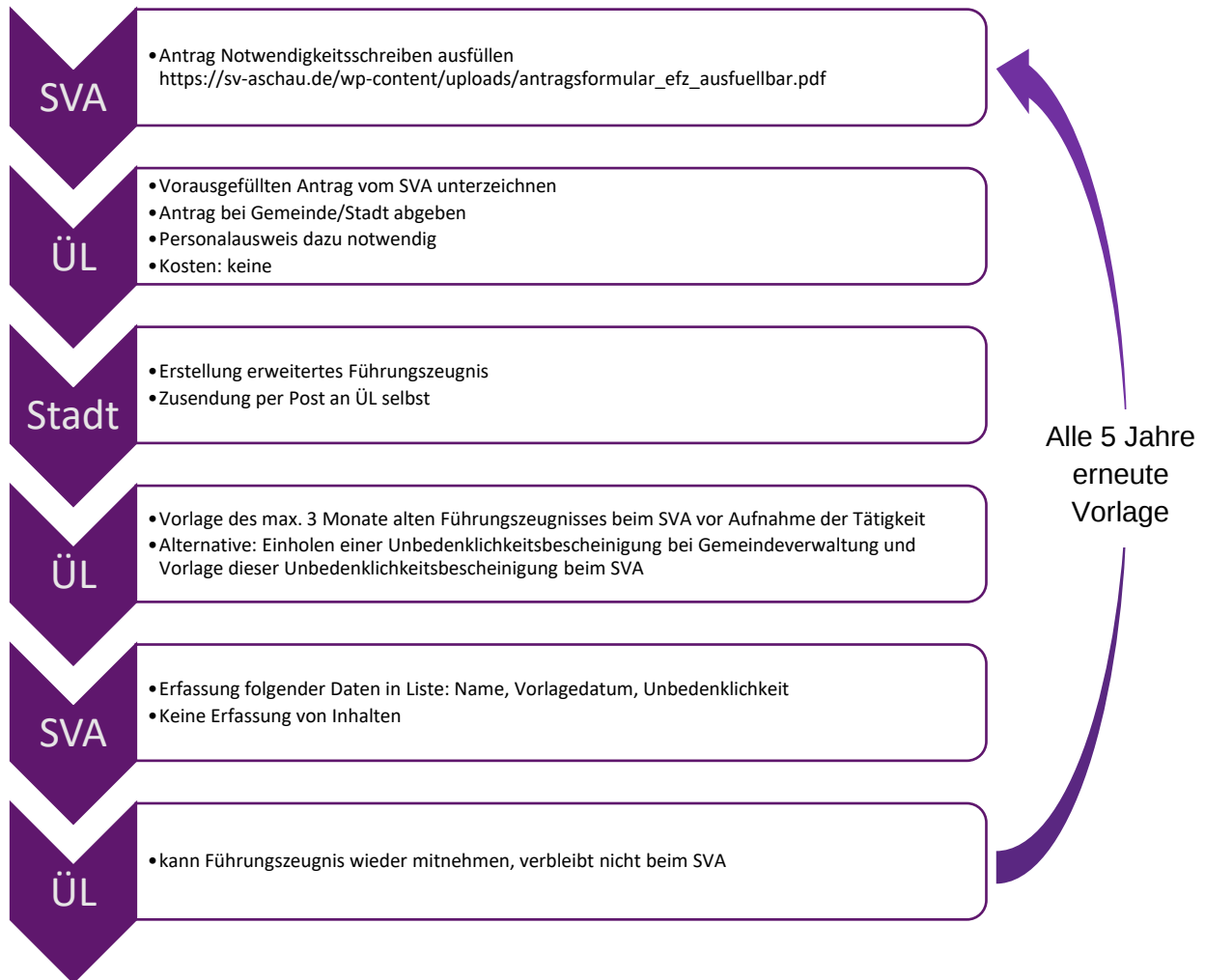
Kinderschutzbund (www.kinderschutzbund.de)

Safe-sport: Bundesweite Beratungsstelle (<https://www.ansprechstelle-safe-sport.de>)

ProFamilia (www.profamilia.de)

BLSV (www.blsv.de)

Anhang 2: Ablauf zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses beim Vereinsvorstand



Anhang 3:Aufgabenverteilung

Aufgabe / Szenario	Vereins- vorstand (ggf. mit Ausschuss)	Kinder- schutz- beauftragte/r	Vertrauens- personen	Abteilungs- und Jugend- leiter	Trainer / Betreuer / Ehren- amtliche
Schutzkonzept (KJSO inkl. zugehöriger Dokumente)	Beschließt Konzept- änderungen und setzt die Vorgabe als Pflicht durch.	Erstellt, aktualisiert und verwaltet Dokumente.	ggf. Beratung bei Aktuali- sierung	Mithilfe bei Umsetzung.	Lebt die KJSO und die Kultur.
Schulungen	Finanziert Schulungen	Organisiert Schulungen	ggf. Mithilfe	-	Teilnahme an Schulungen
Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)	Überwacht laufend die Einhaltung der 5-Jahres-Fristen (mind. 2x jährlich gemäß Rahmentermin- kalender)	-	-	Einholen von Anträgen und Führungs- zeugnissen, Weiterleiten an Vorstand.	Reicht das eFZ fristgerecht vor Tätigkeits- beginn ein.
Sanktionen & Konsequenzen	Beschluss und Durchsetzung der Maßnahmen	Gibt fachliche Empfehlung für Maßnahmen ab.	-	Mithilfe bei Durchsetzung.	Mithilfe bei Durchsetzun g
Erst- und Krisenberatung	Sichert die rechtliche Absicherung des Vereins.	ggf. Unterstützung der Vertrauens- personen	Führt Erstgespräche mit Betroffenen; keine eigenen Ermittlungen! Übergabe an externe Fachstellen.	Meldung an Vertrauens- personen, keine eigenen Aktionen!	Hört dem Kind zu, glaubt ihm, verspricht keine Geheimnisse .

Aufgabe / Szenario	Vereinsvorstand (ggf. mit Ausschuss)	Kinderschutzbeauftragte/r	Vertrauenspersonen	Abteilungs- und Jugendleiter	Trainer / Betreuer / Ehrenamtliche
Szenario: Grenzüberschreitung durch einen Trainer Gewaltanwendung durch Trainer, Eltern oder Funktionär	Spricht sofortige, vorläufige Suspendierung aus. Beschließt und setzt Maßnahmen durch.	ggf. Unterstützung der Vertrauenspersonen bei Kontaktaufnahme	Nimmt Meldung an und kooperiert mit externen Fachstellen bzw. Vorstand	Meldung an Vertrauenspersonen. Keine eigenen Ermittlungen! Mithilfe bei Durchsetzung	<i>Betroffener:</i> Sofortige Distanz. <i>Kollegen:</i> Keine Gerüchte, Meldung an Vertrauenspersonen. Keine eigenen Ermittlungen!
Szenario: Verdacht auf Grenzüberschreitung unter Jugendlichen	Wird informiert. Beschließt und setzt Maßnahmen durch.	ggf. Unterstützung der Vertrauenspersonen bei Kontaktaufnahme	Berät den Trainer und kooperiert mit externen Fachstellen	Meldung an Vertrauenspersonen. Keine eigenen Ermittlungen! Mithilfe bei Durchsetzung	Greift sofort deeskalieren d ein und meldet Vorfall an Vertrauenspersonen. Keine eigenen Ermittlungen!
Szenario: Verdacht auf häusliche Gewalt/ Vernachlässigung	Wird informiert.	ggf. Unterstützung der Vertrauenspersonen bei Kontaktaufnahme	Bietet dem Kind Schutzraum und kooperiert mit externen Fachstellen	Dokumentiert Verhaltensänderungen oder Verletzungen sachlich und meldet diese an Vertrauenspersonen. Keine eigenen Ermittlungen!	Dokumentiert Verhaltensänderungen oder Verletzungen sachlich und meldet diese an Vertrauenspersonen. Keine eigenen Ermittlungen!



Anhang 4: Meldeformular (anonym oder personalisiert)

Meldende Person (bei anonymer Meldung dies leer lassen):

Name:

Verband/Verein/Funktion:

Kontakt (Telefon/E-Mail):

Was ist der Grund der Meldung?

Welche Situation liegt vor?

.....
.....
.....

Wann und wie oft wurde dies beobachtet?

Wo wurde dies beobachtet?

Wer wird als Täter/-in verdächtigt?

Name:

Alter:

Geschlecht:

Funktion:

Beziehung zum/zur Betroffenen:

Wer ist betroffen?

Name:

Alter:

Geschlecht:

Funktion:

Was wurde bereits unternommen?

.....
.....

Wer wurde zusätzlich zum SVA informiert?: